



Rahmenbedingungen für Montagedienstleistungen

A. Grundlagen der Vergabe:

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Bestellungen, Aufträge über die Durchführung von Leistungen zwischen Auftraggeber/in (AG) und Auftragnehmer/in (AN), die im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang zu dieser Bestellung stehen.

Grundlage der Bestellung sind:

- Übersicht über den Warenumfang, ausgewiesen im letzten Angebot.
- Zeichnung
- technisches Klärungsgespräch (Protokoll)
- Montageleistungsangebot
- Vorbehaltliche Terminplanung

Der AN erklärt, dass mit Abgabe des Montageleistungsangebotes ihm alle notwendigen Unterlagen für seine Angebotserstellung zur Verfügung gestellt wurden; Unklarheiten bezüglich der geforderten Ausführung bestehen nicht. Der AN erklärt, dass seine Preisfindung auf der Grundlage der Planung sowie der Abstimmungsgespräche mit dem AG zustande gekommen ist.

Allgemeine Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie andere allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn auf sie im Angebot, in einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Schriftstücken des AN Bezug genommen wird, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.

Soweit in der Bestellung des AG die Schriftform vorgeschrieben ist, ist diese Form auch durch die Verwendung von Telefax oder Email gewahrt.

Die Bestellungen und Bestelländerungen des AG erfolgen schriftlich und sind mit schriftlicher Bestätigung durch den AN verbindlich. Stehen AG und AN in ständiger Geschäftsbeziehung, ist eine schriftliche Bestätigung entbehrlich. Die Annahme kann in diesen Fällen auch mündlich oder durch Stillschweigen erfolgen. Bei Stillschweigen kommt die Bestellung oder Bestelländerung nach Ablauf von 5 Tagen ab Zustellung zustande. Mündliche Bestellungen oder Bestelländerungen des AG sind nur dann verbindlich, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt werden.

B. Preisvereinbarungen:

Die Vergütung wird in Netto-Beträgen zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt, ausgewiesen. Soweit nichts anderes vereinbart, hat der AN die Kosten für Arbeitsgenehmigungen, VISA, Übernachtungen, Verpflegung sowie für den Transport der Arbeitskräfte, Werk- und Baustoffe sowie Werkzeuge und Montagehilfsmittel selbst zu tragen.

Ist der Vertragspreis ein Festpreis, dann werden Lohn- und Materialpreiserhöhungen nach Vertragsabschluss nicht vergütet. Soweit in gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften etwas anderes vorgesehen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Ist der Vertragspreis zu Einzelpreisen verhandelt, dann erfolgt die Abrechnung abzüglich des im Verhandlungsprotokoll ausgewiesenen Nachlasses.



Bei Stundenlohnarbeiten, bei dem Verbrauch von Material oder der Geltendmachung von Wartezeiten sowie unvorhersehbaren Kosten, sind diese über Stundenlohnzettel sowie Bautagebuch zu dokumentieren. Verbrauchskosten werden zu Netto-Preisen erstattet. Die Angaben in den Stundenlohnzetteln werden nur dann anerkannt, wenn die Angaben zeitlich und sachlich zusammenhängend und vollständig sind. Die Stundenlohnzettel müssen von einem Beauftragten des AG oder des Kunden des AG unterzeichnet sein.

Der Stundensatz schließt alle Zuschläge, Mehrkosten, Auslösen, Übernachtungen, Reisekosten, Spesen u. ä. ein. Es werden die Stundenlöhne (Montageleitung/Bauleitung und Montagehilfskräfte) gezahlt, wie in der Bestellung des AG ausgewiesen.

Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises werden Stundenlohnarbeiten nur vergütet, wenn sie vorher vom AG ausdrücklich angeordnet/bestellt sind und entsprechend der vorgenannten Vereinbarung Stundenzettel vorgelegt werden. Stellt sich später heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Leistungen bereits im Pauschalpreis berücksichtigt sind oder zu Nebenleistungen gehören, so werden die Stundenlohnarbeiten nicht vergütet.

Mehr- oder Minderarbeiten, die zu der vereinbarten Leistung notwendig werden, müssen dem AG bei Kenntnisnahme des AN unverzüglich angezeigt werden. Der AN legt dem AG eine prüfbare Kostenschätzung bzw. Pauschalangebot vor. Die Arbeiten dürfen erst mit der Freigabe des AG ausgeführt werden. Nachtragsangebote müssen detailliert und auf der Grundlage der Einzelpreise und Rabatte des Hauptvertrages kalkuliert werden.

C. Ausführungsfristen und Abnahme:

Voraussetzung für die Umsetzung des Terminplans sind die bauseitigen Leistungen wie Fundamente, Bereitstellung von Strom, Wasser, befestigte Zufahrtswege etc. Kommt es durch den Kunden des AG bauseitig zu Terminverschiebungen, verschiebt sich der Terminplan zwischen AG und AN entsprechend. Gegenseitige Schadensansprüche aus der Terminverschiebung werden zwischen AG und AN im Vorfeld ausgeschlossen.

Der AN erklärt, seine Leistungen gemäß dem vereinbarten Terminplan auszuführen. Vereinbarte Ausführungstermine sind verbindliche Vertragstermine. Der Zeitpunkt des Beginns, etwaige Zwischentermine sowie Fertigstellungstermin sind für jeden Einzelfall mit dem AG zu vereinbaren.

Für vom AN zu verantwortende schuldhaftes Nichteinhaltung von Terminen haftet der AN für alle Schäden und Nachteile, die dem AG entstehen. Droht ein durch den AN verschuldeter Terminverzug oder liegt ein solcher bereits vor, ist der AG berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der geschuldeten Leistungen zu beauftragen (Ersatzvornahme), wenn der AG den AN zweifach mit einer angemessenen Frist in Verzug gesetzt hat.

Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Projekt beteiligte Unternehmer nicht behindert werden. Er muss rechtzeitig für alle erforderlichen Abstimmungen und Informationen hinsichtlich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufs sorgen. Wird der AN bei der Ausführung seiner Leistungen durch Dritte



behindert, hat er dieses unverzüglich dem AG mitzuteilen und die Ursachen, Auswirkungen und Wartezeiten im Bautagebuch zu dokumentieren.

Nach vollständiger Fertigstellung der erbrachten Leistungen hat eine förmliche Abnahme stattzufinden. Der AG kann die Abnahmedurchführung Dritten übertragen; die Abnahme kann auch durch Abnahme des Kunden übereinstimmend erklärt werden. Die fiktive Abnahme wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der AN ist verpflichtet, im erforderlichen Umfang an der Abnahme mitzuwirken.

D. Zahlungsvereinbarungen:

Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen, die in der Bestellung des AG ausgewiesen werden. Abschlagszahlungen sind 14 Tage nach Eingang einer prüfbaren Rechnung mit 2% Skonto oder 30 Tage netto fällig.

Abschlagsrechnungen auf Stundenlohnzetteln sind in regelmäßigen Abständen, längstens jedoch in Abständen von vier Wochen einzureichen.

Nach Fertigstellung seiner Leistungen hat der AN unverzüglich eine prüfbare Schlussrechnung zu erstellen. Die Schlusszahlung ist binnen 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tage netto nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Schlussrechnung unter Angabe der Abschlagszahlungen fällig. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens ab dem Datum der Abnahme des Leistungsumfanges. Der Schlussrechnung sind Bautagebuch, Stundenzettel, Belege, Mengennachweise, Zeichnungen sowie Notizen zu Ausführungsänderungen, Lieferscheine etc. beizufügen.

Mit der Schlussrechnung sind alle bestellbezogenen Forderungen des AN dem AG in Rechnung gestellt.

E. Pflichten des AN

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zu erbringende Leistung sorgfältig auszuführen. Mit der Annahme der Bestellung sichert er zu, über die notwendigen fachlichen Kenntnisse zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages zu verfügen.

Der AN nimmt die Interessen des AG wahr. Zur Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen für den AG ist er jedoch nicht befugt. Eine Vertretung des AG gegenüber Dritten durch den AN bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht.

Über die zwischen AN und Kunden des AG geführten Gespräche ist der AG zu unterrichten.

Dem AN ist es untersagt, mit dem Kunden des AG bis zur Abnahme Geschäfte mit dem Kunden zu vereinbaren, es sei denn, der AG stimmt dem ausdrücklich zu.

Der AN hat die für die Ausführung der Arbeiten übergebenen Unterlagen und Informationen nach Erhalt in allen Punkten zu überprüfen. Der AN ist verpflichtet, sich über den jeweiligen aktuellen Stand der Technik, Leistungsanforderung, Richtlinien sowie Leistungsbeginn zu informieren und sich ggf. auf seine Kosten beim AG schulen zu lassen. Das Einholen von Informationen hat grundsätzlich über den AG zu erfolgen. Eine unterbliebene Informationsbeschaffung geht zu Lasten des AN.



Der AN verpflichtet sich, sich vor Leistungsdurchführung über Ortsvorschriften zu informieren und diese zu befolgen. Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten, die in dem Landkreis, in welchem er für den AG tätig wird, gelten. Hingewiesen wird an dieser Stelle auf die Bestimmungen zu Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, Nachtarbeit.

Alle gewerberechtlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und alle Gesetze, insbesondere alle Gesetze zum Schutz gegen Baulärm und andere bundes- und landesrechtlichen Immissionsschutzregelungen, Ortssatzungen, die das Projekt betreffen, sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

Der AN hat sich vor Beginn der Ausführungen vom Zustand der Baustelle zu überzeugen, um festzustellen, ob er seine Leistungen ohne Gefahr und ohne nachträgliche Mängel erbringen kann. Das Ergebnis hat der AN im Bautagebuch zu dokumentieren. Einwände sind vor Beginn der Ausführungen geltend zu machen.

Der AN ist verpflichtet, einen fachlich qualifizierten und erfahrenen Mitarbeiter mit der Montageleitung/Baustellenleitung zu beauftragen. Dieser Baustellenleiter trägt von Anfang bis Ende Verantwortung für die Baustelle sowie die Leistungserbringung. Der Baustellenleiter ist dem AG gegenüber zu benennen. Der Austausch der Baustellenleitung bedarf der Zustimmung des AG. Die Baustellenleitung koordiniert, übernimmt die fachliche Einweisung, Terminabsprachen, laufende Montageüberwachung, die auftragskonforme Leistungserbringung sowie die Kontrolle der Qualität und Quantität der angelieferten Waren nach Anlieferung. Abweichungen sind dem AG unverzüglich, spätestens am Folgetag der Lieferung anzuzeigen. Die Einweisung und Unterweisung der Baustellenleitung sowie der weiteren Mitarbeiter ist ausschließlich Sache des ANs.

Der AN verpflichtet sich, ein Bautagebuch und tägliche Stundenzettel zu führen. Die Führung obliegt der Baustellenleitung. Im Bautagebuch werden alle relevanten Leistungsschritte, Abweichungen, Fehler, Gespräche, Ereignisse, Mitarbeiternamen etc. dokumentiert. Nachträge müssen kenntlich gemacht werden. Stundenzettel dokumentieren Beginn, Ende, Pausen, Wartezeiten und Einzelzeiten der ausgeführten Leistungen je Arbeitskraft.

Der AN ist verpflichtet, sich bei der Leistungserbringung an den Rahmen der vom AG festgelegten und genehmigten Kosten- und Terminvorgaben zu halten. Bei Abweichungen dieser hat der AN den AG unverzüglich zu informieren und die Abweichungen zu begründen. Der AN hat die Pflicht, dem AG Verbesserungen anzubieten, um Kostenüberschreitungen zu vermeiden.

Stellt der AN seiner Meinung nach Verbesserungen fest, die zu Kosteneinsparungen, Vermeidung von Fehlern sowie Prozessfehlern oder zu einer Reduzierung von Verschleiß bzw. zu einer besseren Bedienung führen, ist er verpflichtet, die Verbesserungen dem AG gegenüber vorzuschlagen und gegenüber dem Kunden des AG Stillschweigen zu bewahren.

Der AN verpflichtet sich, abweichende Ausführungen (inkl. Maße) von den Zeichnungen, Flussdiagrammen in den Zeichnungen oder Dokumenten zu dokumentieren.

Stellt der AN während der Leistungserbringung fest, dass Gefahr oder Verlust für den Bestellgegenstand besteht, hat der AN den AG unverzüglich zu informieren. Droht unmittelbar Verzug, z.B. wegen Unwetter, Sturm, ist der AN verpflichtet, erforderliche



Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahr und Verlust einzuleiten und den AG dann zu informieren.

Sofern in der Ausschreibung gefordert, ist der AN verpflichtet, das Verpackungsmaterial auf seine Kosten zu entsorgen, für Sanitäreinrichtungen, Aufenthaltsräume und die Sicherheit seiner Werkzeuge etc. selber zu sorgen und die Baustelle gegen unbefugtes Betreten zu sichern und abzusichern. Der AG stellt dem AN für die Zeit der Leistungserbringung eine Freifläche (Baustelle) in ausreichender Größe für die Leistungsausführung zur Verfügung. Die Lagerflächen sind nur in Abstimmung mit dem AG durch den AN zu nutzen. Der AN stellt täglich sicher, dass die Baustelle von Papier, Plastik sowie umherliegenden Material zu reinigen ist. Der AN verlässt die Baustelle täglich in einem aufgeräumten Zustand.

Soweit zumutbar, ist der AN auf Verlangen des AG verpflichtet, zusätzliche Leistungen für das Bauvorhaben zu erbringen. Die Vergütung der Zusatzleistungen kann nach Stundenaufwand oder auf Basis eines Pauschalpreises erfolgen. Nicht als Zusatzleistungen gelten Überstunden, Mehrarbeit, Wochenend-, Sonn-, Nacht- oder Feiertagsarbeit.

Zur Leistung des AN gehört auch die Übergabe/Rückgabe aller, der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Dokumentationen, Unterlagen und Werkzeuge, die zur Errichtung und Durchführung der Leistungen notwendig waren bzw. sind und durch den AG zur Verfügung gestellt wurden. Der AN ist verpflichtet, die tatsächliche Ausführung entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt sowohl in den vorliegenden Dokumenten, Zeichnungen und Bautagebuch als auch anhand von Fotos und ggf. Filmen.

F. Sonstiges

Der AN verpflichtet sich, die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze / Datenschutzverordnung einzuhalten.

Der AN erwirbt kein Urheberrecht an dem von ihm in der Bestellung/Auftrag des AG erstellten Leistungsergebnisse. Dies entsteht ausschließlich seitens des AG. Beide Parteien vereinbaren, dass die urheberrechtlichen Werke und die Verwertungsrechte ausschließlich beim AG liegen. Mit der Leistungsvergütung sind mögliche Rechte des AN abgegolten. Macht der AN im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung eine Erfindung, ist er verpflichtet, diese dem AG schriftlich mitzuteilen. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen und die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen.

Der AN ist verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AG und des Kunden des AG Stillschweigen zu bewahren und von diesen weder unmittelbar noch mittelbar für sich oder Dritte Gebrauch zu machen. Der AN verpflichtet sich, alle Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren. Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertrags- und Forderungsübergang und jede Änderung seiner Firma und seines Geschäftssitzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der AN ist nur mit schriftlicher Genehmigung des AGs berechtigt, Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

Bei Einschaltung Dritter muss der AN die Pflichten aus diesem Vertrag dem Dritten / Unterauftragnehmer entsprechend den Regelungen auferlegen.



Der AN stellt sicher, dass Beschäftigte nur dann Zugang zur Baustelle erhalten, wenn sie über einen gültigen Sozialversicherungsausweis verfügen. Für Beschäftigte aus Nicht-EU-Ländern sind ebenfalls Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis im Original vorzuhalten. Verstößt der AN gegen seine Verpflichtungen, ist der AG, nach Setzen einer angemessenen Frist zur Abhilfe, zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die sofortige Kündigung zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere zur Abwehr von Ordnungs- und Strafmaßnahmen, notwendig ist oder ein Abwarten aus sonstigen Gründen für den AG unzumutbar ist.

Der AN kennt die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) sowie die begleitenden Gesetze und Bestimmungen und sichert dem AG dessen Einhaltung zu. Vergibt der AN Leistungen an einen anderen Nachunternehmer (NU), so hat er für die Einhaltung der Verpflichtungen dieses NUs aus dem AEntG, dem Aufenthaltsgesetz und den Vorschriften des SGBs III über die Ausländerbeschäftigung Sorge zu tragen.

Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen unverzüglich sämtliche Auskünfte zu erteilen, die Aufschluss über die Einhaltung seiner Pflichten nach dem AEntG, dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG) und den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit geben, und die Einhaltung durch Unterlagen nachzuweisen. Bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtungen ist der AN dem AG außerdem zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

G. Mängel und Versicherung

Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für die Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln vor der Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der AG ist jedoch auch ohne Entziehen des Auftrags nach Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst durchzuführen und zu verlangen, dass die dadurch entstandenen Kosten vom AN ersetzt werden.

Zur Sicherung der Mängelhaftung des ANs kann der AG einen Einbehalt der Netto-Abrechnungssumme für die Dauer der Verjährungsfrist der Mängelansprüche vornehmen, dieses ist in der Bestellung des AG auszuweisen.

Der AN kann den Sicherheitseinbehalt durch eine unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische, nicht auf erstes Anfordern und ohne Ausschluss der nach § 769 BGB gestellten Bürgschaft eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers ablösen. Eine Hinterlegung des einbehaltenen Betrages kann der AN nicht verlangen.

Der AN ist weiterhin verpflichtet, für alle durch ihn zu vertretenden Schäden den Abschluss sowie den Bestand einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen: gegen Personenschäden, gegen Sachschäden und gegen Vermögensschäden.

Die Nachweise der oben genannten Versicherungen übergibt der AN zu Beginn eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Januar. Auf Wunsch des AGs ist der AN verpflichtet, die lückenlose Zahlung verpflichtender Versicherungsbeiträge nachzuweisen.



Folgende Unterlagen sind ebenfalls zu Beginn eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Januar, bzw. auch unterjährig, sobald eine Bescheinigung ihre Gültigkeit verliert, in Kopie einzureichen:

Haftpflichtversicherungsnachweis, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigung für Krankenkassen.

Sollte es, wider Erwarten, zu Streitigkeiten in technischer, kaufmännischer oder auftragsspezifischer Sicht kommen, so erklären sich bereits hier beide Seiten mit einem noch zu benennenden Schiedsgutachter einverstanden; dieses dient in erster Linie der Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen.

Soweit es sich bei dem AN um einen Kaufmann handelt, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich Osnabrück. Die Vertragssprache ist deutsch. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtsgültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den Vertragswillen der Parteien in rechtlich zulässiger Weise regeln.

Stand: Oktober 2021